

§ 23 ZÄG Selbständige Berufsausübung

ZÄG - Zahnärztegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.01.2024

Die selbständige Ausübung des zahnärztlichen Berufs kann

1. freiberuflich oder
 2. im Rahmen eines
Dienstverhältnisses
- erfolgen.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at